

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **§ 1 Allgemeines**

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Bezugsvorschriften des Käufers verpflichten den Verkäufer nur, wenn er deren Befolgung ausdrücklich anerkennt.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro und exklusiv Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackungsrücknahme sind in den Verkaufspreisen nicht enthalten. Auf alle durch die Lieferung begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Für die Auslegung internationaler Handelsbegriffe gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS in jeweils gültiger Fassung.

## **§ 2 Angebot und Lieferung**

Gravierende Änderungen der Marktlage berechtigen den Verkäufer, für den laufenden Abschluss neue Preise aufzugeben. Der Käufer hat dabei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab Lieferwerk des Verkäufers. Die Angabe des Verkäufers „Lieferfrist sofort“ umfasst vier Arbeitstage, „prompt“ 14 Arbeitstage vom Tag der Auftragserteilung/Auftragsbestätigung (Vertragsschluss) an. Verkaufsabschlüsse „auf Abruf“ müssen innerhalb der vereinbarten Frist erledigt sein.

Bei Überschreitung der Abruffrist ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag bzw. von dem noch schwebenden Teil des Geschäftes zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Jeder Abruf gilt als besonderer Vertrag.

Unverschuldete Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso wie alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen o. ä., auch beim Lieferanten des Verkäufers, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht des Verkäufers.

Nach Wegfall der Behinderung ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferung nachzuholen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits die Ware nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 8 dieser Bedingungen unberührt. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

## **§ 3 Auftragsherstellung**

Bei der Etikettierung und/oder Verpackung der für den Käufer als Auftraggeber hergestellten Produkte prüft der Verkäufer als Auftragnehmer nicht, ob verwendete Produktamen oder sonstige, auf dem Etikett in Erscheinung tretende Darstellungen Schutzrechten Dritter unterliegen. Es obliegt allein dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass die in der Etikettierung verwendeten Bezeichnungen oder Darstellungen nicht dem Markenschutz Dritter unterliegen und insbesondere nicht mit eingetragenen Marken Dritter identisch oder verwechslungsfähig sind. Dies gilt in gleicher Weise für die vom Auftraggeber vorgegebenen als auch für die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Produktamen oder sonstige auf dem Etikett erscheinenden Darstellungen.

Der Auftraggeber gilt in markenrechtlicher Hinsicht als Inverkehrbringer des vom Auftragnehmer hergestellten und etikettierten Produktes. Im Falle einer markenrechtlichen Inanspruchnahme des Auftraggebers hat dieser keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Hinblick auf sämtliche Ansprüche frei, die diesem gegenüber von dritter Seite auf der Grundlage des Markenrechts oder auf Grund sonstiger vergleichbarer Vorschriften für gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht werden. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die diesem in Folge markenrechtlicher Inanspruchnahme oder wegen sonstiger vergleichbarer Vorschriften durch Dritte entstehen.

Wird im Auftrage des Käufers (Auftraggebers) die Etikettierung der Ware durch den Verkäufer (Auftragnehmer) nach Weisung des Käufers vorgenommen, so trägt der Käufer die Verantwortung für die Einhaltung insoweit bestehender gesetzlicher Vorschriften. Die Bedingungen des vorstehenden Absatzes über rechtliche Inanspruchnahme und Haftung gelten entsprechend. Ebenso gilt dieses sinngemäß für den vom Auftraggeber vorgegebene oder vom Auftragnehmer vorgeschlagene Rezepturen.

## **§ 4 Verladung**

Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn franko, cif, fob oder ähnliches vereinbart ist, so dass etwaige auf dem Beförderungsweg entstehende Beschädigungen oder Gewichtsverluste zu Lasten des Käufers gehen. Anschlussgleisgebühren, Zuschläge für Winterfracht, für Beförderung auf Kleingewässern, sowie Frachttarif-, Steuer- und Zollerhöhungen gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

## **§ 5 Mängelrügen**

Offensichtliche und erkennbare Mängel müssen bei Empfang der Ware sofort dem Spediteur in Textform angezeigt werden. Verdeckte Mängel können nur innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Ware gerügt werden. Fehlerhafte Waren sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer behördlichen Probeanalyse ist die Gegenprobe auf Verlangen an den Verkäufer zu senden. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Der Käufer ist zur Minderung nicht und zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn eine Nacherfüllung fehlschlagen ist. Bei Naturerzeugnissen können, selbst bei Käufen nach Muster, Qualitäts- und Geschmacksabweichungen auftreten, die jedoch den Käufer weder zum Rücktritt noch zur Minderung oder zum Schadenersatz berechtigen, außer wenn die Abweichungen dergestalt sind, dass sie dem Käufer vernünftigerweise nicht zugemutet werden können. Produktspezifikationen und vergleichbare Angaben des Verkäufers in Angeboten, Katalogen etc. stellen lediglich Produktbeschreibungen dar und haben keinesfalls die Bedeutung der Zusicherung einer Beschaffenheit, der Zusicherung einer Eigenschaft oder der Abgabe einer Garantie; gleiches gilt, sofern eine Ware nach DAB oder einem anderen Arzneibuch verkauft wird.

Für Schäden, die durch Weiterverarbeitung außerhalb des Einflusses des Verkäufers entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 10% weniger oder mehr als die bestellte Ware zu liefern. Diskontospesen, Wechselsteuern etc. gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar. Für rechtzeitiges Vorzeigen, Protest, Benachrichtigung und Rückleitung eines Wechsels bei Nicht-einlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist nicht zulässig, es sei denn die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Sämtliche Ansprüche des Käufers bei Mängel der Ware, einschließlich etwaiger Ersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware, spätestens jedoch mit Ablauf des Haltbarkeitsdatums.

Diese Frist gilt nicht: a) bei Vorsatz, b) bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie c) bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Rückgriffsansprüche des Käufers der in § 478 BGB bezeichneten Art sind ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Pflicht zur unverzüglichen Rüge (s. oben § 5 Satz 1 und 2) nachgekommen ist. Der Verkäufer leistet Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Nacherfüllung, die dem Käufer auf Grund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind.

## **§ 6 Zahlungsverzug und Vertragsrücktritt**

Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder bestimmbar Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlung eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, so ist der Verkäufer vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Er kann auch jederzeit von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, als Ersatz aller entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns eine Pauschale von 30% der Auftragssumme zu verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Schaden in geringerer Höhe nachweist.

Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, so dass die Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet sein könnte, so kann der Verkäufer Sicherheitsleistung verlangen oder, falls solche verweigert wird, vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt bei Erhalt ernstzunehmender ungünstiger (Wirtschafts-) Auskünfte über den Käufer, sofern diese eine unmittelbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers befürchten lassen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller sonstigen fälligen, nicht fälligen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nachforderungen, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Soweit der Käufer die Ware verarbeitet oder umbildet, gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung etc. In diesen Fällen überträgt der Käufer Miteigentumsrechte im Voraus auf den Verkäufer, und zwar bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist nur Verwahrer. Er ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherheit ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist; der Käufer tritt dem Verkäufer ferner bereits jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen.

Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den ihm auf Verlangen zu benennenden Abkäufer (Dritter) vom dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen. Der Käufer hat dem Verkäufer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die eingetretene Forderungen sofort mitzuteilen. Das Eigentumsrecht hat auch dem Spediteur gegenüber Gültigkeit, dem die Waren mit Auftrag des Käufers oder auf Veranlassung des Verkäufers übergeben werden.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vorsichtig zu behandeln und ausreichend zu versichern; Zugriffe Dritter auf Waren, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte des Verkäufers bestehen, müssen unverzüglich angezeigt werden. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.

Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Verkäufer insoweit seine Sicherungen nach seiner Wahl freigeben.

## **§ 8 Schadenersatzhaftung**

Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: a) nach dem Produkthaftungsgesetz, b) bei Vorsatz, c) bei grober Fahrlässigkeit, d) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Käufer daher berechtigterweise vertrauen darf. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 9 Regressverzicht**

Trifft im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit den Käufer eine Schadenersatzhaftung gegenüber Dritten nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen, die die Haftung des pharmazeutischen Unternehmers im Falle des Todes und sonstiger Körper- oder Gesundheitsschäden regeln, und ist der Schaden auf eine Pflichtverletzung des Verkäufers zurückzuführen, so verzichtet der Käufer auf einen Regress beim Verkäufer, soweit der zu ersetzende Schaden durch die Haftpflichtversicherung des Käufers gedeckt ist. Dem Käufer ist bekannt, dass dieser Regressverzicht im Innenverhältnis zu seinem Haftpflichtversicherer dessen Zustimmung erfordern kann.

## **§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers. Gerichtsstand ist Würzburg, der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Käufers geltend zu machen.

Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG  
D-97355 Abtswind  
Stand: Mai 2021